



Rechte im polizeilichen Freiheitsentzug

Polizeigewahrsam

1. Festnahmegründe

- Sie haben andere Personen ernsthaft gefährdet oder
- Sie haben durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder
- Sie sind aus einer Anstalt entwichen, in der Sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufhalten oder
- Sie befinden sich in Gewahrsam zur Sicherstellung einer angeordneten Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung.

2. Information

- Sie werden über den Grund des Polizeigewahrsams orientiert.
- Sie werden nach maximal 24 Stunden aus dem Polizeigewahrsam entlassen oder der zuständigen Stelle zugeführt.
- Der Polizeigewahrsam kann nach Entweichung aus einer Anstalt, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung auf Weisung der zuständigen Behörde länger dauern.

3. Rechte

- Durchsuchung von einer Person des gleichen Geschlechts.
- Bei Befragungen, welche den Intimbereich betreffen, haben Sie das Recht auf Befragung von einer Person des gleichen Geschlechts.
- Bei einer polizeirechtlichen Befragung müssen sie keine Angaben machen, ausser durch ihre Auskunft kann eine Gefahr für Leib und Leben verhindert werden.
- Sie können die Verständigung von Angehörigen oder Arbeitgeber verlangen.
- Sie können Beschwerde an die zuständige Stelle richten.

Januar 2011

Kantonspolizei Basel-Stadt



Pflichten im polizeilichen Freiheitsentzug

1. Pflichten

Sie sind verpflichtet

- Ihre Personalien anzugeben
- Ausweispapiere vorzulegen
- mitgeführte Sachen vorzuzeigen
- Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

2. Strafrechtliche Folgen

- Die Verweigerung der Personaliennennung oder Falschangaben sind strafbar und haben die Einleitung eines Verfahrens zur Folge.
- Tötlichkeiten, Gewalt und Drohung gegen Beamte sind strafbar und haben die Einleitung eines Verfahrens zur Folge.
- Beschädigungen oder Verunreinigungen an den polizeilichen Einrichtungen sind strafbar und haben die Einleitung eines Verfahrens zur Folge.

3. Schadenersatz

- Die Kosten aufgrund von Beschädigungen und Verunreinigungen können gestützt auf Art. 41 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts verrechnet und nötigenfalls gerichtlich eingefordert werden.

Januar 2011

Kantonspolizei Basel-Stadt